



# WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND PANKER-GIEKAU

## Geschäftsstelle

Im Dorfe 70 · 24217 Krumbbek

Telefon (04344) 9543 + 4 14 20 21

Telefax (04344) 4609

[www.wbv-panker-giekau.de](http://www.wbv-panker-giekau.de)

E-mail: [info@wbv-panker-giekau.de](mailto:info@wbv-panker-giekau.de)

## Satzung

über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung des  
Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (AGWVG) wird nach Beschlußfassung der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Panker-Giekau am 21.03.1996, 16.06.1998, 18.12.2002 und 11.12.2007 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Gemeinden Barsbek, Behrendorf, Bendfeld, Brodersdorf, Fahren, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Giekau, Hohenfelde, Höhdorf/Gödersdorf, Klamp, Köhn, Krokau, Krumbbek, Lammershagen, Lutterbek, Martensrade, Panker, Passade, Prasdorf, Probsteierhagen, Schlesen, Schönberg, Schwartbuck, Selent, Stakendorf, Stoltenberg, Tröndel und Wisch haben die Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Brauchwasser durch öffentlich-rechtlichen Vertrag dem Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau übertragen. Die Übertragung umfasst auch das Recht zum Erlaß von Satzungen einschließlich der Anordnung des Anschluß- und Benutzungszwanges im Zusammenhang mit der Wasserversorgung.

### § 2

#### Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet: sie haften als Gesamtschuldner.
- (3) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte Gebäude, so können auf jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften der Satzung angewendet werden.
- (4) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern (Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 – BGB 1.1.S.175 und 209 in der jeweils gültigen Fassung), so haftet jeder Wohnungseigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Versorgung mit Wasser ergeben, für und gegen die Wohnungseigentümer mit dem Wasserbeschaffungsverband abzuschließen, insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserbeschaffungsverband unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 3 Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines der im Gebiet der Mitgliedsgemeinden liegenden Grundstücke ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Brauchwasser zu verlangen.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluß- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3 sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

### **§ 4 Anschlußzwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an einer Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband gibt bekannt, welche Gebiete als fertiggestellt und betriebsfertig gelten.

### **§ 5 Befreiung von Anschlußzwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluß kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluß ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich beim Wasserbeschaffungsverband einzureichen. Die Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

### **§ 6 Benutzungszwang**

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist das benötigte Trink- und Brauchwasser im Rahmen der Benutzungsrechte (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

### **§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs erteilt.
- (2) Der Wasserbeschaffungsverband räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist unter Angaben von Gründen schriftlich beim Verband einzureichen.

- (4) Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserbeschaffungsverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

### **§ 8**

#### **Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel**

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs. 3) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gem. § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein geahndet werden.

### **§ 9**

#### **Benutzungsverhältnis (AVB Wasser V)**

Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Wasserbeschaffungsverband und dem Grundstückseigentümer (Abnehmer) wird im übrigen privatrechtlich durch einen Vertrag geregelt. Dieser wird auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) und den ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes (Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit Wasser) in den jeweils geltenden Fassungen abgeschlossen.

### **§ 10**

#### **Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Grundstückseigentümer (Kunden) und zur Festsetzung der Entgelte nach den Bestimmungen des Verbandes ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei

- a) Kataster- und Grundbuchämtern
- b) Finanzämtern
- c) Gemeinden und Ämtern

zulässig.

- a) personenbezogene Daten
- b) grundstücksbezogene Daten
- c) Verbrauchsdaten.

Soweit diese zur Entgelterhebung nach den Bestimmungen des Verbandes im Einzelfall erforderlich sind, dürfen bei weiteren Behörden personen- und grundstücksbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Entgelterhebung nach den Bestimmungen des Verbandes weiterverarbeitet werden und zur Abrechnung von Abwasser an die Mitgliedsgemeinden weitergeleitet werden.

Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführten Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 10 Abs. 4 Satz 2 LDSG). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrage (§ 4 LDSG) ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Krummbek, den 11.12.2007

gez. Der Vorstandsvorsteher